

Satzung

des „Luisenstift“ zu Berlin

Einleitung

Das Luisenstift, das am 9. September 1807 als eine „Industrie- und Versorgungsanstalt für arme Knaben“ in Berlin gegründet wurde und sich im Laufe der Zeit zu einer Jugendhilfeeinrichtung entwickelt hat, ist eine Einrichtung die im Geiste evangelischer Verantwortung arbeitet. Durch die Kabinetts-Ordre vom 8. Oktober 1832 hat das Stift die Rechte einer juristischen Person erhalten.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Luisenstift“ und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg e.V. als einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erziehung und Pflege erzieherisch gefährdeter oder hilfsbedürftiger junger Menschen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung eigener Heime und sonstiger betreuter Wohnformen
 2. Anmietung entsprechender Räumlichkeiten für die Zwecke gem. Abs. 1
 3. Ambulante Hilfen zur Erziehung
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Bei dringendem Bedarf ist jedoch Rückgriff auf das Stiftungsvermögen statthaft, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.
- (2) Unbewegliches Stiftungsvermögen kann nur aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Kuratoriums mit mindestens 2/3 der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder veräußert werden.
- (3) Erträge und Zuwendungen Dritter dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Stiftungsvermögen darf erhöht werden, soweit steuerrechtliche oder stiftungsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Kuratorium

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium
- (2) Das Kuratorium besteht aus 5 - 10 Mitgliedern. Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kuratoriumsmitglieder können nur evangelische Männer und Frauen werden, die bereit sind, sich unentgeltlich für das Wohl des Stiftes und seiner satzungsmäßigen Aufgaben einzusetzen. Ein Mitglied des Kuratoriums soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Schatzmeister und dessen Stellvertreter und den Schriftführer. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich. Diese haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen. Übernimmt ein Kuratoriumsmitglied ganz oder teilweise die Aufgaben eines Geschäftsführers oder erledigt das Kuratoriumsmitglied eine Aufgabe, für die das Kuratorium einen Fachmann hinzuziehen müßte, so erhält es eine angemessene Vergütung.

§ 5 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium leitet die Stiftung und ist für die Durchführung des Stiftungszweckes verantwortlich. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers
2. Vermögensverwaltung der Stiftung
3. Ggf. Genehmigung eines Wirtschafts- und Stellenplanes
4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses und Entlastung des Schatzmeisters.
5. Wahl des Abschlußprüfers
6. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung
7. Bildung von Ausschüssen
8. Erlaß einer Geschäftsordnung für Geschäftsführung und Kuratorium.

§ 6 Versammlung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium versammelt sich, so oft es vom Vorsitzenden oder im Fall dessen Verhinderung vom Stellvertreter zusammengerufen wird, mindestens aber einmal jährlich. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern muß binnen 14 Tagen eine Kuratoriumssitzung stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Einberufungsfrist.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung des Kuratoriums. Die Beschlüsse des Kuratoriums erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 7 Vertretung

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kuratoriums, sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stiftung befugt.
- (2) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis dient eine von der Stiftungsaufsichtsbehörde ausgestellte Bescheinigung. Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind daher verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jede Änderung der Zusammensetzung des Kuratoriums unverzüglich anzuzeigen; die Wahlniederschriften, die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.

§ 8 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister besorgt die Vermögensverwaltung nach den Richtlinien des Kuratoriums und überwacht die laufende Finanz- und Lohnbuchhaltung einschließlich Kassenführung.
- (2) Der Schatzmeister stellt zusammen mit dem Geschäftsführer den Jahresabschluß auf. Er beauftragt den vom Kuratorium gewählten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Der Auftrag soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

Der Schatzmeister stellt ggf. einen Wirtschafts- und Stellenplan auf.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der lfd. Geschäfte bestellt das Kuratorium einen Geschäftsführer, der dem Kuratorium verantwortlich ist.
- (2) Die Geschäftsvorfälle sind zeitnah nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzuzeichnen.
- (3) Einzelheiten über das Anstellungsverhältnis, die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers, werden durch Anstellungsvertrag und Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

Die Änderung der Satzung oder die Aufhebung der Stiftung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Stiftung und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Senatsverwaltung für Justiz gem. den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jede Änderung in der Zusammensetzung des Kuratoriums ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind der Aufsichtsbehörde innerhalb von 8 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres einzureichen.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an das Diakonische Werk Berlin Brandenburg e.V., das gehalten ist, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Justiz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 6.3.1985 (genehmigt am 12.4.1985) außer Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 22. Januar 1999 durch den Senator für Justiz zu Berlin (-3416/135-II.2)